

Die Unterstüzungen der Krankenkasse geschehen bei Erkrankungen und im Sterbefall eines Mitglieds. Die Mindestleistungen, auf welche jeder Versicherte einen gesetzlichen Anspruch hat, umfassen 1. vom Beginne der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel; 2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom 3. Tage nach der Erkrankung für jeden Arbeitstag ein Krankengeld, welches gleich ist der Hälfte des den Beiträgen zu Grunde liegenden durchschnittlichen Tagelohns; 3. ein Sterbegeld im 20fachen Betrag des durchschnittlichen Tagelohns. Mit dem Ablauf der 26. Woche hört die Krankenunterstützung auf, auch dann, wenn das erkrankte Mitglied noch nicht vollständig hergestellt ist. Jedoch wird in einem solchen Falle unter gewissen Voraussetzungen eine Unterstützung durch die Invalidenversicherung gewährt. Auch darf bei entsprechender Bestimmung des Kassenstatuts das Krankengeld bis auf $\frac{3}{4}$ des durchschnittlichen Tagelohns erhöht und bis nach Verlauf eines Jahrs ausbezahlt werden. Ebenso ist eine Erhöhung des Sterbegelds bis zum 40fachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohns gesetzlich zulässig. So gewährt z. B. die gemeinsame Ortskrankenkasse für den Gemeindebezirk Straßburg im Falle der Erwerbsunfähigkeit ein Krankengeld vom Tage der Erkrankung. Mitglieder, welche innerhalb der letzten 12 Monate mindestens 13 Wochen hindurch der Kasse angehört haben, erhalten während des 1. halben Jahrs 60%, und während der folgenden Hälfte 30% des festgesetzten durchschnittlichen Tagelohns. Für solche, welche innerhalb der 1. 13 Wochen der Mitgliedschaft erkranken, werden 50% des durchschnittlichen Tagelohns auf die Dauer von 26 Wochen geleistet. Tritt der Tod eines Mitglieds ein, so gewährt die Kasse im 1. Falle als Sterbegeld den 30fachen Betrag des durchschnittlichen Tagelohns, im letztern jedoch nur den 20fachen desselben, also die gesetzliche Mindestleistung. gr. Mittel.

332. Die Unfallversicherung und die Berufsgenossenschaften.

Die Unfallversicherung hat den Zweck, dem Arbeiter den Schaden zu ersetzen, welcher infolge eines Betriebsunfalls durch Körperverletzung oder durch Tötung entstehen kann, sofern eine vorsätzliche Herbeiführung nicht nachgewiesen wird. Das diesbezügliche Gesetz vom 6. Juli 1884 zerfällt nach der im Jahre 1900 eingeführten Verbesserung in 4 große Abteilungen. Dieselben behandeln getrennt die Versicherung der im Gewerbe, in der Land- und Forstwirtschaft, im Baufach und auf der See tätigen Personen.

Nach diesem Gesetze sind alle Arbeiter und niedern Betriebsbeamte versichert, welche in gefährlichen, durch das Gesetz im einzelnen genau bestimmten Betrieben beschäftigt sind. Die Betriebsbeamten sind jedoch nur dann versichert, wenn ihr Jahrsarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 3000 M nicht übersteigt. Die Versicherungspflicht kann auch auf Betriebsunternehmer ausgedehnt werden, deren Jahrsarbeitsverdienst nicht